sowie eingedenk der Werte Nelson Rolihlahla Mandelas und seines Engagements zum Wohle der Menschheit durch sein humanitäres Wirken in den Bereichen Konfliktbeilegung, Rassenbeziehungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte, Aussöhnung, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte der Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen sowie bei der Besserstellung armer und unterentwickelter Gemeinwesen,

in dem Wunsche, das außergewöhnliche Leben und Vermächtnis Nelson Rolihlahla Mandelas auch künftig in Ehren zu halten und zu würdigen,

1. *beschließt*, den Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen zu schaffen, einen Ehrenpreis zur Würdigung der herausragenden Leistungen und Beiträge einzelner Personen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Kriterien und Verfahren für die Verleihung des Preises festzulegen, die spätestens am 30. November 2014 von der Versammlung angenommen werden sollen.

RESOLUTION 68/276

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 13. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.50 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/276. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 66/282 vom 29. Juni 2012, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Resolution 66/10 der Generalversammlung leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Reaktion darauf, und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den

einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen ist,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

unterstreichend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren sollen, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um den Terrorismus geeint zu verhüten und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

in Anerkennung der Rolle, die die Partnerschaften regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung ermutigend, im Einklang mit seinem Mandat mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, Akte des gewalttätigen Extremismus und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Hass verbreiten und Leben bedrohen, zu verurteilen,

sowie in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Frauen zur Umsetzung der Strategie und den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Orga-

nisationen nahelegend, die Beteiligung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu erwägen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, und gleichzeitig anerkennend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es im Lichte neu entstehender Bedrohungen und sich entwickelnder Trends im internationalen Terrorismus ist, die Relevanz und Aktualität der Strategie zu erhalten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“[42], begrüßt die neue zusammenfassende Matrix der von den Institutionen der Vereinten Nationen weltweit umgesetzten Projekte zur Terrorismusbekämpfung und die vom Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung diesbezüglich unternommenen Anstrengungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung dieser Projekte bereitzustellen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind und die während der vierten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 12. und 13. Juni 2014 behandelt werden sollen, und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

7. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

8. *unterstreicht* die Bedeutung eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes, erforderlichenfalls auch durch stärkere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die eine Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, eingedenk dessen, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird;

9. *ist sich* dessen *bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

[42] A/68/841.

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen, und legt den Mitgliedstaaten und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dessen Einrichtungen nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft zu verstärken und ihre Rolle bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf Privatheit, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[43] und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[44] festgelegt, zu achten und zu schützen, einschließlich im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere rechtliche Mittel;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen oder Mittel, die sie zur Terrorismusbekämpfung einsetzen, darunter auch der Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit erfüllen;

14. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

15. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität, legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen die geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen betreffend das Andenken, die Würde, die Achtung, die Gerechtigkeit und die Wahrheit im Einklang mit dem Völkerrecht zu berücksichtigen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zur Erhöhung seiner Transparenz, Rechenschaftslegung und Wirksamkeit und fordert den Arbeitsstab und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus auf, den strategischen Charakter und die Wirksamkeit ihrer Programme und Maßnahmen zu verbessern;

17. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, bald Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

---

[43] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[44] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

18. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

19. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

21. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Verfahren anzuwenden;

22. *verweist* darauf, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“;

23. *betont*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen, eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung sowie die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Vermeidung einer Eskalation des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zu fördern, den Terrorismus zu bekämpfen und gewalttätigem Extremismus zu begegnen, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und gegen sektiererische Gewalt zu stellen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu erörtern und Strategien zur Bewältigung ihrer Ursachen zu entwickeln, und unterstreicht, dass den Staaten, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;

25. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einzelnen Terroristen in verschiedenen Teilen der Welt begangenen terroristischen Handlungen und ist sich dessen bewusst, dass dieses Problem angegangen werden muss;

26. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und keine Praktiken und Maßnahmen durchzuführen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta widersprechen;

27. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet und andere Medien, nutzen und sich dieser Technologien zum Zwecke der Begehung, der Aufstachelung zur Begehung, der Finanzierung oder Planung terroristischer Handlungen sowie zur Anwerbung für diese bedienen, stellt fest, wie wichtig es zur Bewältigung dieses Problems ist, dass die Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Umsetzung der Strategie zusammenarbeiten und dabei die Menschenrechte und

Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und bekräftigt, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern;

28. *äußert sich besorgt* über die in einigen Regionen zu beobachtende Zunahme der Fälle von terroristischen Gruppen begangener Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, stellt fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen diesen als eine Finanzquelle für ihre Aktivitäten, darunter weitere Entführungen, dienen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten;

29. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Institutionen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über den vermehrten Zulauf international angeworbener Personen, darunter ausländische terroristische Kämpfer, zu terroristischen Organisationen und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Ursprungs-, Transit- und Zielländer, legt allen Mitgliedstaaten nahe, dieser Bedrohung entgegenzuwirken, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten, darunter Informationsaustausch, Grenzmanagement zur Feststellung von Reisebewegungen und geeignete Strafjustizmaßnahmen, sowie die Anwendung von Instrumenten der Vereinten Nationen, beispielsweise Sanktionsregimen, und die Zusammenarbeit zu erwägen;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

33. *fordert* alle Staaten *auf*, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

35. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

36. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, eng mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Terroranschlägen auf potenziell anfällige Ziele zu ermitteln und aus-

zutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

37. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Versammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

38. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

39. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Bewertung von Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, im Einklang mit seinem Mandat und der Ratsresolution 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, und gegebenenfalls beim Informationsaustausch mit den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass Al-Qaida und ihre Unterorganisationen nach wie vor eine weit verbreitete Herausforderung im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 in ihre nationalen und regionalen Terrorismusbekämpfungsstrategien einzubinden, indem sie unter anderem Namen von Personen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, nimmt Kenntnis von dem wesentlichen Beitrag, den das Büro der Ombudsperson seit seiner Einrichtung geleistet hat, indem es für Fairness und Transparenz beim Al-Qaida-Sanktionsregime sorgt, und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind;

41. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung bis spätestens April 2016 einen Bericht über die seit der Annahme der Strategie im September 2006 erzielten Fortschritte bei ihrer Umsetzung samt etwaigen Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

43. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2016 den in Ziffer 42 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 68/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 16. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.43/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ungarn